

Muster zu Nr. 1.1 zu § 38

.....  
(Dienststelle)

....., den 19.....

An den

Betr.: Antrag auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung  
nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Haushaltsjahr 19.....

Kapitel: ..... Titel: .....

Zweckbestimmung: .....

Begründung für die beantragte Einwilligung einer üpl./apl. VE (vgl. Nr. 6 Rückseite): .....

631

## **über-/außerpl. Verpflichtungs- ermächtigung (VE)\*\***

<sup>\*)</sup> Bei der vorläufigen **Haushaltsführung** ist die VE des Vorjahres anzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 LHO).

**631****Zu § 39**

Welche Rechtsgeschäfte des Landes Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind, richten sich nach bürgerlichem Recht.

- 1 Für Bürgschaften gelten die §§ 765 ff. BGB.
- 2 Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse des Garantieempfängers dadurch sichert, daß es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
- 4 In den Fällen der Nrn. 2 und 3 muß die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
- 5 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung Ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. **Bürgschaften**, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muß. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- 6 Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hinweise eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluß geleistet wird.
- 7 Der Einwilligung des Finanzministers und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage
  - 7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht oder
  - 7.2 für ein Darlehen als Zuwendung (§§ 23, 44) gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 8 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, daß die Beteiligten den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen haben (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist **das Auskunftsrecht** für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Finanzministers abgesehen werden.
- 9 Die zuständigen Stellen für den Einzelplänen, bei dem die Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.

**Zu § 40**

- 1 Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner **zusätzlichen** Einwilligung nach § 37 Abs. 3. Führen solche Maßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, so sind die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- 2 Bei über- oder außertariflichen Leistungen sind zusätzliche Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift alle Ausgaben, die über die Ausgaben hinausgehen, die nach den jeweils geltenden Tarifvorschriften und den diese ergänzenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu gewähren sind.
- 2.1 Die Einwilligung des Finanzministers ist auch einzuholen, wenn über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden sollen, die zu Mehrausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, weil arbeitsrechtliche Grundlagen verbessert werden (z. B. Anrechnung von Zeiten auf die Beschäftigungs- oder Dienstzeit).
- 3 Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.

#### Zu § 43

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Betriebsmittel sind für alle Auszahlungen mit Ausnahme der Ablieferungen sowie der Umbuchungen, Verrechnungen und Buchausgleiche erforderlich.
- 1.2 Betriebsmittel dürfen nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang angemeldet werden und müssen sich im Rahmen der den Dienststellen zur Bewirtschaftung zugeteilten Haushaltssmittel halten (Nr. 1.2 zu § 34). Die voraussichtlich anfallenden Einzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- 1.3 Die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt richten sich nach Nr. 3.33 zu § 9.

##### 2 Betriebsmittelbedarfsanmeldung

- 2.1 Der zuständige Minister meldet seinen Bedarf an Betriebsmitteln für die Auszahlungen durch die Landeshauptkasse bis zu dem im jeweils vorhergehenden Ermächtigungsschreiben bekanntgegebenen Termin nach beigefügtem Muster 1 beim Finanzminister an.
- 2.2 Die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Hochschulen und übrigen Dienststellen, deren Kassen mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnen, melden ihren Bedarf an Betriebsmitteln für die Auszahlungen ihrer eigenen Kasse und aller mit dieser abrechnenden Kassen bis zu dem im jeweils vorhergehenden Ermächtigungsschreiben bekanntgegebenen Termin nach dem Muster 1 beim Finanzminister an. Hochschulen ohne eigene Kasse melden ihren Betriebsmittelbedarf bei der Dienststelle an, deren Kasse für sie zuständig ist.
- 2.3 Der Finanzminister kann verlangen, daß ihm neben den nach Nr. 2.1 vorgesehenen Bedarfsanmeldungen Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs an Betriebsmitteln für einen längeren Zeitraum nach beiliegendem Muster 2 übersandt werden.
- 2.4 Die in Nr. 2.2 angeführten Dienststellen bestimmen für ihren nachgeordneten Bereich die Form der Betriebsmittelbedarfsanmeldungen. Sie prüfen die Anmeldungen, ergänzen oder ändern sie, soweit sie es für erforderlich halten, und fassen sie mit ihrem eigenen Bedarf zu den Betriebsmittelbedarfsanmeldungen an den Finanzminister zusammen. Sie können auf die Anmeldungen aus ihrem nachgeordneten Bereich verzichten, soweit sie selbst den Bedarf dieser Dienststellen übersehen können.
- 2.5 Weicht der nach Nr. 2.1 angeforderte Betrag von dem in einer nach Nr. 2.3 übersandten Übersicht angegebenen entsprechenden Betrag um mehr als 10 v. H. und um mehr als 5 Millionen DM ab, so ist die Abweichung nach Art und Höhe zu begründen; allgemeine Hinweise auf höhere Ausgaben in einem Verwaltungsbereich genügen nicht.

##### 3 Betriebsmittelbereitstellung

- 3.1 Aufgrund der Bedarfsanmeldungen ermächtigt der Finanzminister den zuständigen Minister durch Ermächtigungsschreiben nach beigefügtem Muster 3, im Bereitstellungszeitraum Auszahlungen bis zur Höhe des in dem Schreiben angegebenen Gesamtbetrages bei der Landeshauptkasse leisten zu lassen.

3.2 Aufgrund der Bedarfsanmeldungen ermächtigt der Finanzminister die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Hochschulen und übrigen Dienststellen, deren Kassen mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnen, durch Ermächtigungsschreiben nach beigefügtem Muster 4, im Bereitstellungszeitraum Auszahlungen bis zur Höhe des in dem Schreiben angegebenen Gesamtbetrages leisten zu lassen.

- 3.3 Die in Nr. 2.2 angeführten Dienststellen bestimmen für ihren nachgeordneten Bereich die Form der Betriebsmittelbereitstellung.

##### 4 Betriebsmittelnachforderung

Reichen die einer Dienststelle zur Verfügung gestellten Betriebsmittel nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu leisten, so beantragt sie bei der zuständigen Stelle, daß ihr weitere Betriebsmittel bereitgestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

##### 5 Betriebsmittelüberwachung

- 5.1 Die Kasse hat über die zur Verfügung gestellten Betriebsmittel eine Überwachungsliste nach beigefügtem Muster 5 zu führen. In der Liste ist der Stand der Betriebsmittel in der Weise ersichtlich zu machen, daß den vorhandenen Betriebsmitteln etwa zur Verfügung gestellte weitere Betriebsmittel zugeschrieben werden und die täglich ermittelte Summe der geleisteten Auszahlungen mit Ausnahme der Ablieferungen, Umbuchungen, Verrechnungen und Buchausgleiche abgeschrieben wird. Bis zur Höhe des verbleibenden Betrags darf die Kasse weitere Auszahlungen leisten.
- 5.2 Wenn zu erwarten ist, daß die einer Dienststelle zur Verfügung gestellten Betriebsmittel für den laufenden Monat nicht ausreichen, hat die Kasse dieser Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen, wann die ihr zur Verfügung stehenden Betriebsmittel voraussichtlich verbraucht sein werden.
- 5.3 Betriebsmittel für Ausgaben des Landes dürfen nicht für andere Haushaltsträger verwendet werden.

##### 6 Verfall und Rückgabe von Betriebsmitteln

- 6.1 Betriebsmittel, die während des Bereitstellungszeitraums nicht verbraucht werden, verfallen und können nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen werden. Dabei ist ausschlaggebend, in welchem Bereitstellungszeitraum die Zahlung geleistet wird und nicht der Zeitpunkt ihrer Anordnung.
- 6.2 Ergibt sich im Laufe des Bereitstellungszeitraums, daß die bereitgestellten Mittel nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, so hat die für die Betriebsmittelanforderung zuständige Dienststelle die entbehrlichen Betriebsmittel getrennt nach Einzelplänen unverzüglich dem Finanzminister fernmündlich oder festschriftlich zurückzumelden. Daneben sind am Ende des Bereitstellungszeitraums von der für die Betriebsmittelanforderung zuständigen Stelle nicht verbrauchte Beträge ab mehr als 1 Million DM getrennt nach Einzelplänen dem Finanzminister fernmündlich oder festschriftlich zu melden. Nach Satz 1 bereits zurückgemeldete Beträge bleiben hierbei unberücksichtigt.

##### 7 Bundesbetriebsmittel

Dienststellen, die Teile des Bundeshaushalts ausführen, haben die entsprechenden Vorschriften für die Betriebsmittelbewirtschaftung des Bundes (W zu § 43 BHO) zu beachten.

##### 8 Abweichungen

Der Finanzminister kann Abweichungen von den Bestimmungen der Nrn. 1–6 zulassen.

631

Muster I zu Nr. 2.1 zu § 43 LHO

....., den ..... 19.....  
 (Dienststelle)

Fernsprecher:  
 (ggf. Durchwahl):

An den  
 Finanzminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
**Postfach 1103**  
 4000 Düsseldorf 1

Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln für .....  
 - in Tausend DM -

Epl. !	Personal- ausgaben (HGr. 4)	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (OGr. 51-54)	Ausgaben f. den Schul- dendienst (OGr. 56-59)	Ausgaben f. Zuweisungen u. Zuschüsse (m. <b>Ausn.</b> f. Investition.) (HGr. 6)	Baumaß- nahmen (HGr. 7)	Sonst. Ausg. f. Investitionen u. Invest.- Förd.-Maßn., (HGr. 8)	Besondere Finanzie- rungsausg. (HGr. 9)	Zusammen
Summe								

Die angemeldeten Beträge halten sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel. Es sind insbesondere keine Beträge angemeldet worden, zu deren Verausgabung es noch Ihrer Zustimmung oder der Zustimmung einer anderen Stelle bedarf.

(Unterschrift)

.....  
 ..... (Dienststelle)

....., den ..... 19 .....

Fernsprecher:  
 (ggf. Durchwahl):

**Schätzung  
 des voraussichtlichen Bedarfs an Betriebsmitteln für die Monate**

..... bis ..... 19 .....

- in Millionen DM -

Epl.	Monat	Monat	Monat	Gesamtbedarf
Summe:				

An den  
 Finanzminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Postfach 1103  
 4000 Düsseldorf 1

.....  
 ..... (Unterschrift)

631

**Muster 3 zu Nr. 3.1 zu § 43 LHO**

**DER FINANZMINISTER**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben)

Der Finanzminister NW Postfach 1103 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf,

Fernsprecher  
(0211) 44921 oder  
4492  
(Durchwahl)**Schnellbrief****Nachrichtlich:**  
Der Landeshauptkasse im Hause**Betr.:** Betriebsmittel für Landesausgaben**Bezug:****Ermächtigungsschreiben Nr.**

Hierdurch ermächtige ich Sie, in Ihrem Geschäftsbereich der Landeshauptkasse, Düsseldorf, Auszahlungsanordnungen zu erteilen

(Bereitstellungszeitraum)

bis zur Höhe von DM .....

i. W.:

Die Anmeldungen Ihres Auszahlungsbedarfs für ..... erbitte ich bis zum .....

Im Auftrag

## Schnellbrief

**Der Finanzminister**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

An

**Nachrichtlich:**

(zuständige Kasse)

### Ermächtigungsschreiben Nr.

Hierdurch ermächtige ich Sie,

..... bis zu DM ..... in Worten: .....  
(Bereitstellungszeitraum) (Deutsche Mark)

Auszahlungen zu leisten.

Kassenbestandsverstärkungen sind bei der örtlich zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank zu Lasten des Girokontos 30001 521 der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 30000000) durch Verstärkungsauftrag zu erheben.

Die bereitgestellten Betriebsmittel bleiben nur bis zum Schluß des Bereitstellungszeitraums zur Verfügung; bis dahin nicht in Anspruch genommene Betriebsmittel verfallen endgültig.

Die Anmeldungen Ihres Auszahlungsbedarfs für den/das nächste(n) ..... erbitte ich bis zum .....  
(Bereitstellungszeitraum)

Im Auftrag

. 19

(Bereitstellungszeitraum)

**Zu §44****1 Bewilligungsvoraussetzungen**

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt **werden**, wenn der Zweck durch die Übernahme von **Bürgschaften**, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden **kann**. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt **werden**, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Im übrigen sollen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im **Einzelfall** mehr als **1000 DM** beträgt.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt **werden**, bei denen eine **ordnungsgemäß** Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel **bestimmungsgemäß** nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muß der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäß Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine **Anfinanzierung** von **Vorhaben**, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert **ist**, ist unzulässig.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.31 Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.33 vorliegen.
- 1.32 Die Bewilligungsbehörde darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme von Nr. 1.3 zu **lassen**, wenn im Zeitraum **zwischen Antragstellung** und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll und die Voraussetzungen der Nr. 1.33 vorliegen. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen (**Erklärung** nach Nr. 3.31) oder auf sonstige Weise, daß das Vorhaben bereits begonnen worden **ist**, muß die Förderung abgelehnt oder nach Nr. 1.31 verfahren werden.
- 1.33 Die Einwilligung im **Einzelfall** darf nur erteilt werden, wenn
- 1.331 das Vorhaben sachlich geprüft worden ist und die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen,
  - 1.332 die Gesamtfinanzierung gesichert **erscheint**,
  - 1.333 der Bewilligungsbehörde Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 1.34 Mit der Genehmigung einer Ausnahme von Nummer 13 ist dem/der Antragsteller/in zugleich mitzuteilen, daß die Genehmigung einer Ausnahme von Nummer 13 einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet
- 1.35 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.36 Nr. 13 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung **jährlich** wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltplan des Vorjahrs Ausgaben **bereitgestellt** worden sind und eine Änderung der **Förderungsvoraussetzungen** nicht eingetreten ist
- 1.4 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des **öffentlichen Rechts** **bewilligt werden**, haben die **Zuwendunggeber** vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.41 die zu finanzierenden **Maßnahmen**,
  - 1.42 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (**Nr. 2**),

1.43 **Nebenbestimmungen** zum Zuwendungsbescheid (**Nr. 5**),

1.44 die Beteiligung fachlich **zuständiger** Dienststellen (z.B. in den Fällen der **Nr. 6**),

1.45 den **Verwendungsnachweis** und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10 bis **12**).

1.46 Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der **Geltendmachung** des Erstattungsanspruchs zu prüfen, ob und **ggf.** inwiefern Nummer 2 der von dem/der Zuwendungsempfänger/in zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf. Bei der Abstimmung nach Nummer 1.44 ist **festzulegen**, daß fachlich zuständige staatliche Dienststellen nur eines Zuwendungsgabers, der ebenfalls festzulegen **ist**, zu beteiligen sind.

**2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**

2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den **Grundsätzen** der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht

2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden **Zwecks bewilligt**, und zwar

2.21 nach einem bestimmten **Vomhundertsatz** oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

2.22 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

2.23 in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit nicht bestimmbarer späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist

2.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur **geringes** wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.5 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als **Vorsteuer** abziehbar **ist**, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

**3 Antragverfahren**

3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.

3.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und **Angemessenheit** der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

631

- 33 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, daß mit der **Maßnahme** noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des **Zuwendungsbesehdes** nicht begonnen wird (**die** vg. Erklärung und Satz I der Nr. 134 sind in den Antragsvordruck aufzunehmen),
- 332 bei **institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23)** ein Haushalts- oder **Wirtschaftsplan** und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.42 zu § 23),
- 333 eine Erklärung darüber, ob der/die Zuwendungsempfänger/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist In diesem Fall hat er/sie im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile durch die Ausweisung von Nettoausgaben im Antrag zu berücksichtigen.
- 3.4 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbesecheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die **Notwendigkeit** und **Angemessenheit** der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.41 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- 3.42 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.5),
- 3.43 die Wahl der **Finanzierungsart**,
- 3.44 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.45 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushalte des Landes.
- 3.5 • Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Die Nrn. 33 und 3.4 gelten sinngemäß.
- 3.6 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll; gilt zusätzlich folgendes:
- 3.61 Es bedarf stets eines schriftlichen Antrags.
- 3.62 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen konkret als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 **Landessubventionsgesetz** vom 24. März 1977 - SGV. NW. 74 - i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 - BGBI. I S. 2034 -), die nach
- 3.621 dem Zuwendungszweck,
- 3.622 Rechtsvorschriften,
- 3.623 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum **Zuwendungsbesecheid** (Nr. 5),
- 3.624 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen **Zuwendungsvoraussetzungen** für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 **StGB** hinzuweisen.
- 3.63 Zu den **Tatsachen** nach Nr. 3.62 gehören insbesondere solche,
- 3.631 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),
- 3.632 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des **Finanzierungsplans**, des Haushalts- oder **Wirtschaftsplans**, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 33 dem Antrag **beizufügender** Unterlagen sind.
- 3.633 von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a **VwVfG.NW.**) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.634 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 **SubvG**).
- 3.64 Subventionserhebliche Tatsachen **enthalten** ferner solche **Sachverhalte**, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen **verdeckt** werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.65 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder schriftlich in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag zu **versichern**, daß ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.62 bis 3.64 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind. Die Bezeichnung der **subventionserheblichen** Tatsachen im Einzelfall obliegt der Bewilligungsbehörde.
- 3.66 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zahlungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).
- 3.67 Im übrigen gilt der **RdErl.** d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Durchführung des **Landessubventionsgesetzes** vom 30. 9. 1977 (MB1. NW. S. 1824/SMB1. NW. 74) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4 Bewilligung
- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen **Zuwendungsbesecheid** bewilligt (§ 41 **VwVfG. NW.**). Soweit dem Antrag des **Zuwendungsempfängers** ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 **VwVfG. NW.**).
- 4.2 Der Zuwendungsbesecheid muß insbesondere **enthalten**:
- 4.21 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.22 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.23 die genaue Bezeichnung des **Zuwendungszwecks** und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind,
- 4.24 die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der **zuwendungsfähigen** Ausgaben,
- 4.25 den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind,
- 4.26 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.27 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in den Nrn. 3.62 bis 3.64 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.28 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.42 zu § 23),
- 4.29 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5),
- 4.2.10 und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbesecheid zu **erlassen**, ausnahmsweise ei-

- nen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG. NW). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß; die §§ 59, 60 und 62 VwVfG. NW. sind anzuwenden.
- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit dieser nicht allgemein oder für bestimmte **Einzelfälle** darauf verzichtet
- 4.5 Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen **ist**, hat die Bewilligungsbehörde zu **prüfen**, ob das Vorhaben **eingeschränkt, umfinanziert** oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Gibt die Prüfung zu Maßnahmen Anlaß, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nr. 4, in den übrigen Fällen nach Nr. 8 ggf. i. V. m. § 49 Abs. 2 **Nrn.** 3 und 5 VwVfG. NW.

Anlagen  
1, 2, 3

## 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG. NW. für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (**ANBest-I**), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBest-Bau) ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3. Sie sind unter Beachtung **des VwVfG. NW.** grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.
- 5.11 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
- 5.111 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen **Ansatzes** zulassen,
- 5.112 bei Projektförderung im **Einzelfall** eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden **kann**,
- 5.113 bei Vorliegen besonderer Umstände **die** Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung.
- 52 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus sind je nach **Art, Zweck** und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
- 521 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs,
- 522 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
- 523 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
- 524 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen **Rechten**,
- 525 bei Zuwendungen für **Forschungs-** und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die **Allgemeinheit**, z. B. durch Veröffentlichung,

- 526 die Beteiligung anderer Dienststellen in fachlicher **Hinsicht**,
- 527 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
- 528 bei Zuwendungen an **Unternehmen**, bei denen das Land Rechte nach § 53 **Haushaltsgrundsatzgesetz** oder § 67 **hat**, die Prüfung auch der **zweckentsprechenden** sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- 529 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltrechtlicher Vorschriften des Landes.
- 53 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu **versehen**, daß die Förderung aus zwingenden Gründen eingestellt werden kann (insoweit Widerruf **gemäß** § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. NW.). Das Finanzministerium kann aus zwingenden hauswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen**
- Bei **Zuwendungen** für Baumaßnahmen ist die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen (**baufachliche** Prüfung).
- 62 Von der baufachlichen Prüfung ist **abzusehen**, wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von **500 000** DM nicht übersteigt. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Bund) gefördert wird und die Zuwendungen insgesamt den Betrag von **500 000** DM nicht übersteigen.
- 63 Von einer baufachlichen Prüfung kann abgesehen werden,
- 631 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese **Richtsätze** bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- 632 wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen **handelt**, an dem der **Bund**, das Land oder eine Gemeinde (GV) beteiligt ist
- 64 Die **baufachliche** Prüfung erstreckt sich auf
- 641 die Prüfung der **Antragsunterlagen**,
- 642 die Prüfung des **Verwendungsnachweises**.
- 65 Zu prüfen sind
- 651 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und **Konstruktion**,
- 652 die **Angemessenheit** der **Kosten**.
- 66 Mit **dem** Antrag **sind**, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben **sind**, folgende Unterlagen anzufordern:
- 661 ein Bau- **und/oder Raumprogramm**,
- 662 vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und **Lageplan**,
- 663 Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungart sowie der **Beschaffenheit** des Baugrundes,
- 664 Bericht über den Stand der **bauaufsichtlichen** und sonstigen **erforderlichen Genehmigungen**,

- 631** 6.65 Kostenberechnung, aufgegliedert in **Kostengruppen** nach DIN 276, Flächenberechnung und **Berechnung** des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 6.66 Vergleichsberechnungen für **Anschaffungs-** oder Herstellungskosten und für Folgekosten und in geeigneten Fällen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- 6.67 Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- 6.68 Bauzeitplan und Finanzierungsplan.
- 6.7 Die staatliche Bauverwaltung kann, soweit dies für die baufachliche Prüfung erforderlich **ist**, weitere nach der Bauvorlagenverordnung zu fertigende Unterlagen anfordern.
- 6.8 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine **baufachliche** Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.
- 6.9 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (**vgl. Prüfvermerk - Grundmuster 1, 3 VVG**) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen**
- 7.1 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei **Monaten** nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des **Zuwendungszwecks** benötigt werden.
- 7.2 Bei Projektförderung **längerfristiger** Vorhaben sollen jeweils angemessene Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel) in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1 **Unwirksamkeit**, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (**vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.**) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (**§ 39 VwVfG.NW.**).
- 8.2 Es ist wie **folgt** zu verfahren:
- 821** Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden **ist**, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid **enthaltene** Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (**§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG. NW.**).
- 822** Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG. NW. mit **Wirkung** für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden **ist**, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 823** Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden **ist**, zurückzufordern, so weit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 824** Die **Bewilligungsbehörde** hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit **ganz oder teilweise** zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden **ist**, zurückzufordern **ist**, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für **fällige** Zahlungen verwendet oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (**vgl. § 36 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 VwVfG. NW.**) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist **erfüllt, insbesondere** den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt **sowie** Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3** In den Fällen der Nrn. 822 bis 824 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens **die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. auch Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung)** sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Wegen einer ggf. notwendigen Anhörung wird auf § 28 VwVfG. NW. hingewiesen.
- 8.4** Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz **VwVfG.NW.** erfolgt,
- 8.5** Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49 a Abs. 3 Satz 2 **VwVfG.NW.** zulässig. Im Fall der Rücknahme oder des **Widerrufs** für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch mit dem Wirksamwerden der auflösenden Bedingung.
- 8.6** Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (**Nr. 824**) und wird der Zuwendungsbescheid nicht **widerrufen**, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.
- 9 Überwachung der Verwendung**
- 9.1** Die **Verwaltung** hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2** Wer Ausgaben für Zuwendungen **bewirtschaftet**, hat für jedes **Haushaltsjahr** eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über **Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung**,
- 921** die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 922** den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen **Eingang** und den Zeitpunkt der Prüfung durch die **Verwaltung**.
- 923** Dem **Landesrechnungshof** ist auf **besondere Anforderung** der Inhalt der Übersicht nach Nr. 92 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

## 10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung hat die Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis und bei mehrjährigen **Maßnahmen** darüber hinaus **jährlich** einen Zwischenachweis zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen. Form und Inhalt des Verwendungsnachweises und des Zwischenachwes sind in den Nebenbestimmungen geregelt
- 10.2 **Werden** für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts **bewilligt**, so sollen nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischenachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Bei der Zuwendung des Landes mehr als **100 000 DM**, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören; in jedem Fall ist er von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.

## 11 Einfacher Verwendungsnachweis

- 11.1 Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem **zahlenmäßigen** Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet
- 11.2 Der einfache Verwendungsnachweis kann zugelassen **werden**:
- 1121 bei institutioneller Förderung allgemein,
  - 1122 bei Projektförderung,
  - 11221 wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder um ein Unternehmen **handelt**, bei dem das Land Rechte nach § 53 **Haushaltsgesetz** oder § 67 **hat**; Voraussetzung ist **jedoch**, daß die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen **doppelten** Buchführung oder in entsprechender Anwendung der **landeshaushaltrechtlichen** Vorschriften geführt werden,
  - 11222 wenn die Bewilligungsbehörde aufgrund besonderer Umstände davon **ausgehen kann**, daß die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist

## 12 Prüfung des Verwendungsnachweises

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 14 zuständige oder sonst beauftragte Stelle **hat** - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz **VwVfG.NW.** - unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- 12.11 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbereich (einschließlich der **Nebenbestimmungen**) festgelegten Anforderungen **entspricht**,
  - 12.12 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden **ist**,
  - 12.13 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind Er-

gänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an den/die Zuwendungsempfänger/in zurückzugeben. Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

- 12.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) **festzuhalten**.
- 12.3 Die prüfende Stelle **übersendet** den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine **Ausfertigung** des **Sachberichts** und des Prüfungsvermerks.
- 12.4 Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

## 13 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbereich vorgesehen, daß der **Zuwendungsempfänger** die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung **festzulegen**, unter welchen Voraussetzungen der **Zuwendungsempfänger** die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist **sicherzustellen**, daß die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des **Zuwendungsbereichs** (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

## 14 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als **50 000 DM**, so kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nrn. 1 bis 13 im Einzelfall Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

## 15 Besondere Regelungen

- 15.1 Ausnahmen von zwingenden Bestimmungen der Nrn. 1 bis 13 bedürfen im **Einzelfall** der Einwilligung des Finanzministeriums.
- 15.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach vorheriger Untertragung des Landesrechnungshofes (§ 102) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 13 erlassen; bei ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nummer 6 ist auch das für die staatliche Bauverwaltung zuständige Ministerium zu beteiligen. Werden die Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) **geändert**, sind die Vorgenannten ebenfalls zu beteiligen.
- 15.3 Grundsätzliche **Zweifelsfragen** sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 14 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu klären.
- 15.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 15.1 bis 153 den Verwendungsnachweis **betreffen**, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof **herzustellen**.
- 15.5 Die Nummern 1 bis 154 gelten für das Land als Zuwendungsbereich auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 12 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem **Aufsichtsorgan** des Zuwendungsempfängers vertreten ist